

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815

14.11.1815 (Nr. 316)

Großherzoglich Badische S t a a t s - Z e i t u n g.

Nro. 316.

Dienstag, den 14. Nov.

1815.

D e u t s c h l a n d.

Nach den neuesten Berichten aus Eisenach haben S. M. die Kaiserin von Rußland, von Ihrer Unpäßlichkeit hergestellt, in Begleitung Sr. königl. Hoh. des Großherzogs von Sachsen-Weimar, Ihre Reise von dort fortgesetzt.

Am 9. d. Nachmittags erfolgte die Ankunft Ihrer Maj. der Königin von Baiern und Ihrer Hoh. der Prinzessin Amalie von Baden zu München.

Am 7. d. trafen S. M. der König und die Königin von Sachsen zum Empfange Ihrer Maj. der Kaiserin von Rußland wieder in Leipzig ein.

Am 9. d. ist die königl. preuß. Garde zu Kassel eingetroffen.

Am 12. d. sind die Truppen des Frankfurter Kontingents, welche zu dem an Preussen gefallenem Theile des Fürstenthums Fulda gehören, von dort ausmarschirt, um nach Hause zurückzukehren.

Verbreiteten Gerüchten zufolge wäre Landau vorgefiern, am 12. d., von kais. östreich. Truppen besetzt worden.

F r a n k r e i c h.

Die Deputirtenkammer hörte in ihrer Sitzung am 8. d. Berichte ihrer Petitions- und ihrer Zentralkommission an. Letzterer Bericht betraf den Gesetzentwurf wegen der Kolonialwaren. In der Folge wurde der Gesetzentwurf in Betreff der Departementalkompagnien diskutiert, und mit 270 gegen 42 Stimmen angenommen.

Das Gerücht war am 9. d. zu Paris verbreitet, daß zwischen dem 14. und 15. d. der Definitivtraktat zwischen Frankreich und den Allirten von der Regierung den beiden Kammern mitgetheilt werden würde.

Der König hat am 8. d. das Ministerialkonseil präsidirt, und den Besuch des Prinzen Karl von Baiern empfangen.

Das Kriegsgericht, welches den Marschall Ney richten sollten soll, besteht, unter dem Vorsitze des Marschalls Grafen Jourdan, aus den Marschällen Massena, Augereau und Mortier, dann den Generallieutenants Grafen Claparede, Villar und Maison. Als Rapporteur ist der Gen. Grundler, als königl. Procurator der Oberkriegskommissär Baron Joinville, und als Greffier Hr. Brudin angestellt. Vor dem Justizpallaste, worin dieser Prozeß verhandelt werden soll, befindet sich bereits seit dem 7. d. eine zahlreiche Wache.

Ohnweit der Stadt Rochouart ist kürzlich der Postwagen von zwei Offizieren, die, wie es heißt, zur Artillerie der jenseits der Loire liegenden Ueberbleisel der Armee gehörten, angehalten worden. Von zwei Gensdarmen, welche die darin befindlichen Staatsgelder eskortirten, wurde einer schwer, und der andere tödtlich verwundet. Die Thäter sind gefänglich eingezogen.

Zufolge eines Briefes des Maire von La Fere an den Präfekten in Laon ist die Blockade der Festung La Fere am 5. d. aufgehoben worden.

Als man am 4. d. Morgens zu Arras die Thore öffnete, und die Zugbrücke herunter lassen wollte, lösten sich plötzlich die Ketten derselben ab, so daß sie auf fünf Personen fiel, zwei davon tödtete und drei gefährlich verwundete.

Nach Schweizer Blättern haben kürzlich mehrere Arretirungen in dem Ländchen Ger statt gehabt; dieses Loß hat unter andern den Eigenthümer des Schlosses von Divonne, Jacquemier, getroffen. In dem Juradepartement sind ohngefähr zu gleicher Zeit gegen 60 Personen, und eine noch größere Zahl in dem Departement der Goldhügel verhaftet worden.

Nach einem norddeutschen Blatte haben sich am 13. Okt. die allirten Mächte mit Frankreich wegen der von letzterm übernommenen Geldleistungen über folgende

Punkte verständigt: 1) Es wird als Grundsatz angenommen, daß Frankreich in den drei ersten Jahren, vom 1. Dez. 1815 an gerechnet, nicht über 270 Mill. Franken jährlich zahlt. 2) Von diesen 270 Mill. werden 140 auf die bestimmte Entschädigung von 700 Mill. abgerechnet, so daß diese in 5 Jahren bezahlt sind. Die übrigen 130 Mill. aber dienen, wiewohl unter den nachstehenden Bedingungen und Vorbehalten, zum Unterhalt der Ockupationsarmee. 3) Hat gleich Frankreich sich zum vollständigen Unterhalt jener Armee verpflichtet, so wollen doch die verbündeten Mächte, um diesem Reiche eine Erleichterung zu gewähren, falls es die Umstände erlauben, die Truppenzahl von Jahr zu Jahr vermindern, damit auf diese Weise jene 130 Mill. mit den wirklichen Unterhaltungskosten, welche anerkannt 150 Mill. betragen werden, in das Gleichgewicht kommen. 4) Sollte diese Verminderung nicht thunlich seyn, so würde Frankreich den Unterschied zwischen jenen 130 Millionen und den Unterhaltungskosten, jedoch auf keinen Fall über 20 Mill., jährlich beizufügen haben. 5) Da Frankreich in den ersten drei Jahren auf keinen Fall über 270 Mill. jährlich bezahlen soll, so wird das wegen des erwähnten Unterschieds etwa noch fehlende, welches für sämtliche fünf Jahre unter der ungünstigsten Voraussetzung nicht über 100 Mill. hinausgehen kann, erst im vierten und fünften Jahre bezahlt. Sollte aber die franzöf. Regierung auch alsdann noch nicht jene Gränze von 270 Mill. überschreiten zu können glauben, so würde diese Zahlung, wiewohl gegen gehörige Sicherheit, auf das sechste Jahr auszufegen seyn. 6) Wenn nach drei Jahren die Fortdauer der militärischen Ockupation aus politischen Gründen nicht mehr nöthig erachtet werden sollte, so wird die Truppenzahl im Verhältniß zu dem alsdann noch rückständigen Theile der Geldentschädigung vermindert. Frankreich kann alsdann der Besetzung überall ein Ende machen, indem es den Rest entweder baar oder auf irgend eine andere von den Verbündeten gleich genügend geachtete Weise abträgt. 7) Die verbündeten Höfe werden die in den unausgeführt gebliebenen Artikeln des Friedens von 1814 begriffenen Reklamationsgegenstände der franz. Regierung zustellen, welche ihrerseits über die baldmöglichste Liquidation und Erstattung der reklamirten Summen Vorschläge zu machen hat. — Ein Zusatz vom 15. Okt. enthält noch die Bestimmung, daß, um die Räumung des franz. Gebiets, mit Ausnahme der zur

einstweiligen Besetzung zurückbleibenden Truppen, möglichst zu beschleunigen, sofort eine Kommission ernannt werden, und dieselbe die Marsche ordnen und über die Termine zur Räumung Bericht abstaten soll.

Beschluß des Gesetzes gegen aufrührische Reden u. 7) Aufrührischer Handlungen schuldig sind alle Personen, welche Gerüchte gegen die Unverletzbarkeit der sogenannten Nationalgüter, über die angebliche Wiedereinführung der Lehnen oder Feudalrechte, oder Nachrichten, welche zum Zwecke haben, die Bürger über den Bestand der rechtmäßigen Gewalt zu beunruhigen, oder ihre Treue zu erschüttern, verbreiten. 8) Als aufrührisch werden ferner erklärt die im Art. 4 gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Reden und Schriften, wenn sie entweder nur indirekte Aufforderungen zu den in den Art. 4, 5, 6 und 7 des gegenwärtigen Gesetzes angeführten Vergehen enthalten, oder wenn sie glauben zu machen suchen, daß Vergehungen dieser Art, oder die in den Art. 1 und 2 angeführten Verbrechen werden begangen werden, oder falsch verbreiten, daß sie begangen worden sind. 9) Die Urheber oder Mitschuldigen der in den Art. 4, 5, 6 und 7 des gegenwärtigen Gesetzes angeführten Vergehen werden durch die Zuchtpolizeigerichtshöfe verfolgt und gerichtet; sie werden mit einer Gefängnißstrafe von höchstens 5 Jahren, und wenigstens 3 Monaten belegt. Sie werden außerdem zu einer Geldstrafe verurtheilt, deren Minimum 50 Fr., und deren Maximum 20,000 Fr. seyn wird. Jeder Verurtheilte, der einer Zivil- oder Militärpension, oder irgend eines Gehalts genießt, ohne in Dienstthätigkeit zu seyn, verliert für eine durch den Gerichtshof zu bestimmende Zeit das Ganze oder einen Theil seiner Pension, das Ganze oder einen Theil seines Gehalts. Der im Art. 42 des Strafgesetzbuchs ausgesprochene Verlust des Bürgerrechts kann der Verurtheilung beigefügt werden, auf höchstens zehn, und auf wenigstens fünf Jahre. Die Verurtheilten bleiben überdies, nach Ablauf der Strafe, unter Aufsicht der hohen Polizei während einer durch das Urtheil bestimmten Zeit, welche nicht fünf Jahre übersteigen kann, alles in Gemäßheit des 3. Kapitels des 1. Buches des Strafgesetzbuches, ohne Nachtheil der Kriminalverfolgungen und der Anwendung noch härterer, durch das Strafgesetzbuch vorgeschriebener Strafen, im Fall das aufrührische Geschrei, die Reden, Schriften und Handlungen von irgend einer Wirkung begleitet, oder mit Komplotten verbunden sind. Im Wiederholungsfalle werden die Schuldigen mit doppelter Strafe belegt, und zwar so, daß die Gefängnißstrafe zehn Jahre, und die Stellung unter Aufsicht ebenfalls zehn Jahre dauern kann. 10) Die Verfügung des Art. 114 der Kriminalprozeßordnung und die des Art. 463 des Strafgesetzbuches können nur in den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen angewendet werden. 11) Die Gerichtshöfe können den Druck und das Anschlageln der Verdammungsurtheile im Ganzen oder einem Theile ihres Gerichtsbezirkes verordnen. 12) Die Verfügungen der Kriminalprozeßordnung und des Strafgesetzbuches bleiben in Kraft in allem,

was durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehoben wird, und namentlich in dem, was die Angriffe und Komplotte gegen die Person und Familie des Königs, so wie die Verbrechen betrifft, welche zum Zweck haben, den Staat durch Bürgerkriege zu beunruhigen, so wie sie im 2. Abschnitt des 1. Kapitels des dritten Buches des Strafgesetzbuches bezeichnet sind.

Am 8. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 56 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1015 Fr.

Italien

N. N. der Kaiser und die Kaiserin von Oestreich befanden sich am 4. d. noch zu Venedig, woselbst auch F. W. Graf Bellegarde angekommen war. N. N. nahmen täglich einige der dortigen öffentlichen Anstalten in Augenschein. Das Arsenal war bereits zweimal von Thoren besucht worden. Die Ehrengarde von Venedig, verstärkt aus den Provinzen, hat den Dienst im kais. Pallaste. In der Stadt erscheinen N. N. stets ohne alle bewafnete Umgebung.

Am 2. d. in der Frühe haben die Erzherzoge Ferdinand und Maximilian ihre Reise von Turin weiter fortgesetzt.

Der Postwagen von Genua nach Mailand ist kürzlich von 18 Räubern angegriffen worden. Es befand sich eine verschiedene Bankiers von Mailand gehörige Summe von 110,000 fl. darauf, welche eine Beute der Räuber geworden ist.

Nach Privatnachrichten aus Rom in öffentlichen Blättern hat Lucian Bonaparte einem Sohne, womit seine Gemahlin vor. Mon. niedergekommen ist, die Namen, Peter Napoleon, gegeben.

Oestreich

Am 5. d. traf der kais. russ. General Graf Langeron, auf der Rückreise aus Frankreich, zu Wien ein.

Preussen

(Ausg. der Berliner Zeit. vom 7. d.) Die Verhältnisse inniger Freundschaft, welche seit so vielen Jahren zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preussen und Sr. Maj. dem Kaiser von Russland bestehen, sind durch ein neues Band geheiligt worden. Die beiden Souveraine, mit Einwilligung Ihrer Maj. der Kaiserin Mutter, haben die Vermählung Sr. kais. Hoheit des Großfürsten Nikolaus mit Ihrer königl. Hoheit der Prinzessin Charlotte von Preussen (geboren den 13. Jul. 1798), den Wünschen Ihrer kais. und königl. Hoheiten gemäß, festgesetzt. Dieser Beschluß ist am Sonnabend, den 4. Nov., in Gegenwart des ganzen Hofes bekannt gemacht worden, und Ihre kais. und königl. Hoheiten haben die Glückwünsche aller Anwesenden gnädigst anzunehmen geruht. — Bei dem am 4. erfolgten Einzuge des kais. russ. Grenadierreg. Friedrich Wilhelm in Berlin war sämtliches daselbst liegendes preuß. Militär aufmarschirt, und der Kaiser, in preussischer, und der König, in russischer Uniform, mit Ihren Gefolgen demselben bis an das Brandenburger Thor entgegengeritten. Mittags war auf dem Schlosse in der Bildergalerie große Tafel von 180 gedeckten, zu welcher sämtliche Offiziere des

genannten Regiments eingeladen waren. — Sonntags, am 5., war große Parade des kais. russ. und des kön. Militärs. Auf den Wunsch des Königs bezog das Reg. Friedrich Wilhelm die Schloß- und Stadtwachen. In der Schloßkapelle war griechischer Gottesdienst. Die kais. und königl. Herrschaften speisten auf Ihren Kammern, die Großfürsten bei dem Kronprinzen. Abends war im Opernhause Hofball, wozu über 3000 Bilets ausgetheilt worden waren. Der kais. und königl. Hof erschien in der großen königl. Loge, und verließ dieselbe, um den Ball mit einer Polonaise zu eröffnen, wobei der Kaiser die Prinzessin Wilhelm, und der König die Großfürstin Marie führte. Der Ball dauerte bis 4 Uhr Morgens. — Am 6. nahm die Prinzessin Charlotte auf dem Palais große Gratulationscour an. — Um 11 Uhr versammelte sich das kais. russ. Grenadierreg. und mit ihm das preuß. Reservebataillon Alexander in dem Lustgarten, von wo sich beide in das auf Befehl des Königs dazu eingerichtete Zeughaus zu einem für die Mannschaft des Regiments vom Unteroffizier abwärts bereiteten Mittagssmal begaben. Nachdem das Regiment, Kompagnieweise geführt, an den jeder derselben durch Nummern angewiesenen Tafeln Platz genommen, worauf mit 12 brennenden Wachlichtern bestetzt, und den russ. und preuß. Adler abwechselnd tragende Kandelaber standen, und sich Speisen und Getränke in großem Ueberflusse befanden; nachdem das preuß. Reservebataillon Alexander, welches auf höhern Befehl ebenfalls an dem Mahle Theil nahm, sich brüderlich zwischen die russ. Krieger vertheilt hatte, um die Wirthe zu machen, erschienen Ihre kais. und kön. Majestäten, jede in der Uniform Ihres Regiments, mit den kais. und kön. Prinzen und einem glänzenden Gefolge, wurden mit einem immer wiederholten Hurrah und dem Geschmetter der Trompeten und Hörner empfangen, und geruhten, zwischen den stehenden Reihen der Krieger an den Tischen vorüberzugehen, manchen der dekorirten Krieger huldreichst anzureden, und im Mittelpunkt der Hallen beiderseitig die Gesundheit der sämtlichen Offiziere und der Gemeinen Ihrer Regimenter auszubringen. Unter der Mahlzeit ließen die russ. Krieger ihre Nationallieder hören, begleiteten Ihre Majestäten beim Abgehen derselben mit einem dankbaren Hurrah, und vollendeten das Mahl in der schönsten Ordnung mit Gesang und Tanz. — Abends gab die Stadt im Konzertsaal einen großen Ball, welchen der kais. und kön. Hof mit Ihrer Gegenwart beglückte. Die Stadt war allgemein und prächtig beleuchtet. — Der kais. russ. F. W. Fürst Barclai de Tolly ist in Berlin angekommen, und der Erbgroßherzog von Weimar von dort nach Ludwigslust abgereiset.

Nachrichten aus Münster zufolge ist der königl. Generalleutnant von Thielemann zum kommandirenden General der in der Provinz Westphalen stationirten preuß. Brigaden ernannt. — Bei Gelegenheit der königl. Erbhuldigung sind in allen Provinzen, worin dieselbe statt gehabt, die erkannten geringern Polizeigesängnis-, auch Geldstrafen bis zu 100 Thln., erlassen worden.

R u s s l a n d.

Die Peteraburger Zeit. vom 24. Okt. macht folgenden kaisert. Ukas, erlassen an den dirigirenden Senat am 21. Sept. in dem Lager bei Vertus, bekannt: „In Rücksicht auf das Uns von dem Gen. von der Artillerie Grafen Arakitschew überreichte Memorial von dem auf den Befehl vom 30. Aug. errichteten Komite', befehlen Wir dem dirigirenden Senat, daß allen denjenigen Staats- und Oberoffizieren, die für erhaltene Wunden und wegen Verkrüppelung in dem letzten Kriege verabschiedet worden, und wegen deren Anstellung bei den verschiedenen Gattungen des Zivildienstes nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten, auf die Vorstellungen des Komite', Befehle erfolgen, ausser dem Gehalt nach ihrem Posten, auch die Pensionen erteilt werden sollen, die ihnen bei ihrer Entlassung von der Armee ausgesetzt worden sind. Möge diese Verordnung zu einem neuen Beweise Unserer Erkenntlichkeit gegen den angestrenzten Dienst der tapfern Krieger dienen, die ihre Liebe zum Vaterlande mit ihren Wunden und Verkrüppelungen besiegelt haben.“

S a w e i z.

Nachrichten aus Genf vom 9. d. zufolge hat die noch immer in Air sich aufhaltende Herzogin von St. Leu bei der Genfer Regierung um Erlaubniß ange sucht, durch diesen Kanton zu reisen, um sich nach München zu begeben. — Von eben daher wird geschrieben: „Seit Anfang Novembers halten ohngefähr 3000 Oestreicher, die vorher in Lyon waren, Savoyen besetzt. Drei Bataillone liegen zu Chambery, 300 Mann zu Annecy und 300 Mann zu Seyssel und Frangy. Der wahrscheintliche Zweck dieser Besetzung ist die Beitreibung der dem Departement Montblanc auferlegten Kontribution; einige Personen glauben jedoch auch, daß sie mit der Abtretung Alessandria's, die schon vor geraumer Zeit ohne Erfolg dem Turiner Hofe angefohlen worden ist, zusammenhängen dürfte.“

Durlach. [Fouage - Pflanzungs - Versteigerung.] Die Versteigerung der Fouagelieferung für das in den Monaten December d. J. und Jänner kommenden Jahres im Pfinz- und Enzkreise liegende Großherzogl. Militär, wird künftigen Freitag, den 17. d. M., Vormittags um 11 Uhr, in der Domänenverwaltungsanzlei zu Bruchsal, sodann Montags, den 20. d. M., Nachmittags um 3 Uhr, in der Sonne zu Karlsruhe, in Abtheilungen öffentlich vorgenommen werden.

Durlach, den 13. Nov. 1815.

Großherzogl. Direktorium des Pfinz- und Enzkreises.

Appenweier. [Aufford. - Steigerung.] Durch Beschluß Großherzogl. k. d. p. Ministerii des Innern, Dekretkommission, vom 13. Sept. l. J. No. 4183, wurde die Wiederherstellung und bereinigte Vergrößerung der in den vorern Kriegsjahren ruinirten Kirche zu Zimmern nach dem vorgelegten Plane genehmiget, und darauf durch Verfügung hochw. d. l. Direktorii des Enzkreises vom 27. Sept. l. J. Großherzogl. Bezirksamt dahier beauftragt, die zur Wiederherstellung befrachteter Kirche erforderlichen Maurer-, Zimmer-, Glaser- und Schreinerarbeiten durch öffentliche Versteigerung in Aufschuß zu begeben. Man hat demnachst Tageschrift zur Vorwarnung dieser Aufschußversteigerung auf Mittwoch, den 29. dieses, Vormittags um 9 Uhr, in dem Orte Urtsen anberaumt,

und dabei somit die etwaigen Liebhaber ein, welche sich im Stande und geneigt fühlen, die ihnen vor der Versteigerung noch besonders bekannt gemacht werdende Reparationsarbeiten an obgedachter Kirche unter die Hand zu nehmen, sich an besagtem Vormittage in dem Wirthshause zur Krone in Urtsen einzufinden.

Auswärtige Steigerer haben ein amtliches Attestat über ihre Fähigkeiten, Fleiß und Vermögensumstände mitzubringen.

Appenweier, den 7. Nov. 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.
Rüttlinger.

Darmstadt. [Aufforderung der etwa ausländischen Gläubiger an die Konkursmasse des verstorbenen Hofgerichtsadvokaten Schmoll d. h. i. e. r.] Es ist zwar von dem für diese Sache bestellten Kommissarius eine Aufforderung der Gläubiger zur Liquidation erlassen, und das Liquidationsverfahren vorgenommen worden; da sich aber bei dem Vortrage der Sache aus den Akten ergeben hat, daß diese öffentliche Aufforderung nur der hiesigen Zeitung inserirt worden ist, so wird den etwaigen ausländischen Gläubigern zur Liquidation ihrer Forderungen eine nochmalige Frist von 6 Wochen, unter Strafe des Ausschlusses, anberaumt.

Darmstadt, den 6. Nov. 1815.

Großherzogl. Hessisches für das Fürstenthum Starkenburg angeordnetes Hofgericht.

Wolf. Stockhausen.

Bruchsal. [Ediktallodung.] Lothar Janell von Bruchsal, 43 Jahr alt, und seit 14 Jahren abwesend, oder seine etwaigen Leibeserben, werden hiermit öffentlich vorgeladen, binnen Jahr und Tag hier zu erscheinen, und über sein ihm inzwischen angefallenes väterliches Vermögen von 50 und etlichen Gulden zu verfügen, widrigenfalls seine Geschwister in den fürsorglichen Besitz desselben, gegen Sicherheit, gesetzt werden sollen.

Bruchsal, den 24. Okt. 1815.

Großherzogl. Stadt- und Rtes Landamt.

Gubmann.

Karlsruhe. [Anzeige.] Bei Schmieder und Fäeßlin sind ganz frische englische Ausern angekommen, das 100 Stück à 5 fl. 30 kr., das Duzend 48 kr., und da die Witterung die Beziehung der Seefischwaaren sonach begünstigt, so machen sie hiermit zugleich die Anzeige, daß ihre ersten Transporte von neuem Lohberan, Büdingen und Prick'n bereits im Laufe dieser Woche eintreffen, und diese, so wie mehrere andere Gattungen von Seefischen, dann abwechselnd den ganzen Winter über wieder bei ihnen zu finden sind.

Karlsruhe, den 12. Nov. 1815.

Karlsruhe. [Anzeige.] Da bei Handelsmann Jakob Gianibereits schon mehrere Gattungen Seefische, ganz frische englische und französische Ausern, aller Sorten neue frische italienische und französische Früchte, Tafel-Rosinen, Feigen, Maronen etc., feine Schokolade, Liqueurs, Arak, Rhum, fremde Weine, feine Gewürz-Vanille etc. angekommen sind, so macht derselbe hiermit zugleich die Anzeige, daß bei ihm, von jetzt an, den ganzen Winter hindurch wöchentlich dreimal durch direkte Zufuhr frische englische u. französische Ausern, Seefische etc. ankommen, und täglich zum billigsten Preis bei ihm zu haben sind.

Karlsruhe. [Anzeige.] Bei Handelsmann Bitter sind wiederum ächte Haartemer Blumenwiebeln, als gefüllte und einfache Hyacinthen, Tazetten, Iris etc. zum Treiben, billiger Preises zu haben.

Karlsruhe. [Empfehlung.] Unterfertiger macht einem auswärtigen und hiesigen hohen Adel und geehrten Publikum ergebenst bekannt, daß er nunmehr am Markt, in dem Weinbrennerschen Hause, oder dem ehemaligen Museum, wohnt, und sich bestens empfiehlt.

Wolf, Hofgoldschmied.